

**Verordnung, mit der die Verordnung des Rektorats über studienrechtliche
Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 geändert wird**

Die Verordnung des Rektorats über studienrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 13.05.2020, 19. Stück, Nr. 98, zuletzt geändert durch die Verordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 17.06.2020, 24. Stück, Nr. 116.3, wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsformel entfallen die Zeichen „, § 8“.

2. In § 2 Abs. 1 wird der Begriff „Sommersemester 2020“ durch den Begriff „Wintersemester 2020/21“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„Ist als Prüfungsmethode ein Präsenzmodus vorgesehen, so ist im Wintersemester 2020/21 zusätzlich eine weitere Prüfungsmethode im Distanzmodus (Subsidiärmodus) bekannt zu geben. Dieser Subsidiärmodus kommt dann zur Anwendung, wenn Beschränkungen aufgrund von COVID-19 eine Prüfung in Präsenz nicht erlauben. Beide Prüfungsmodi sind iSd § 76 Abs. 2 UG vor Beginn des Semesters auf der LV-Karte sichtbar zu machen. Der Wechsel vom Präsenz- auf den Distanzmodus ist Studierenden auf geeignete Weise (z.B. Homepage, E-Mail, Lehr-/Lernplattform) unverzüglich bekannt zu geben.“

4. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Studierenden, denen aufgrund von COVID-19-Beschränkungen die Teilnahme an einer Prüfung im angekündigten Prüfungsmodus nicht möglich ist, ist ein alternativer Prüfungsmodus anzubieten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. (5) angefügt:

„Die Promulgationsformel, § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.09.2020 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“